

G e b ü h r e n s a t z u n g

**für die betreuenden Grundschulen in der
Verbandsgemeinde Freinsheim vom 16.01.2008
zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung vom 01.03.2011**

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Verbandsgemeinde Freinsheim in seiner Sitzung am 28.02.2011 folgende Gebührensatzung für die Betreuenden Grundschulen in der Verbandsgemeinde Freinsheim beschlossen

§ 1 Gebührenpflicht

Die Teilnahme an dem Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes betragen bei einer Betreuung bis zu einer Stunde täglich

€ 28,00 monatlich

- (2) Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes betragen bei einer Betreuung bis zu zwei Stunden täglich

€ 33,00 monatlich

- (3) Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes betragen bei einer Betreuung von bis zu 3 Stunden täglich

€ 38,00 monatlich

- (4) Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes betragen bei einer Betreuung von bis zu 4 Stunden täglich

€ 43,00 monatlich

- (5) Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes betragen bei einer Betreuung von bis zu 5 Stunden täglich

€ 48,00 monatlich

- (6) Die Gebühr wird für ein Schuljahr (12 Monate) -auch während der Ferien- erhoben.
- (7) Eine Erstattung der Gebühren für eine Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
- (8) Die Abmeldung vom Betreuungsangebot ist während des laufenden Schuljahres nur wegen Schulwechsel oder Wegzug aus der Verbandsgemeinde Freinsheim möglich. Auf Antrag werden in diesen Fällen die Gebühren ab dem auf das Ereignis folgenden Monat erstattet.
- (9) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Schulleitung die Gebühren nach dieser Satzung erlassen werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Voraussetzung für den Erlass der Gebühren ist ein von der Schulleitung begründeter, besonderer Förderbedarf des Kindes in Verbindung mit einer sozialen Bedürftigkeit der Familie. Die Entscheidung über den Erlass trifft der / die für Schulangelegenheiten zuständige Dezernent / Dezernentin der Verbandsgemeinde Freinsheim.

Freinsheim, den 01.03.2011

Wolfgang Quante
Bürgermeister

Anmerkung:

Die Gebührensatzung für die betreuenden Grundschulen in der Verbandsgemeinde Freinsheim trat am 01.08.2008 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung trat am 01.08.2009 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.